

S t a t u t e n
des Solothurnischen Juristenvereins
vom 27. Februar 1936

Art. 1

Der Solothurnische Juristenverein bezweckt:

- a) die Pflege der Rechtswissenschaft im Kanton Solothurn und die Förderung der solothurnischen Rechtspflege und Gesetzgebung,
- b) die Begründung und Erhaltung freundschaftlicher Beziehungen unter den Juristen des Kantons Solothurn.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Solothurn.

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und führt für ihn die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 3

Mitglieder des Vereins können alle juristisch gebildeten Personen werden, die sich im Kanton Solothurn mit Rechtswissenschaft, Rechtspflege oder Gesetzgebung befassen.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung durch den Vorstand, sofern kein Mitglied desselben Einspruch erhebt.

Gegen eine abweisende Entschliessung des Vorstandes kann der Gesuchsteller den Entscheid der Generalversammlung anrufen.

Art. 4

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.

Erweist sich ein Mitglied der Mitgliedschaft unwürdig, so kann die Generalversammlung seinen Ausschluss beschliessen.

Art. 5

Alljährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn sie der Vorstand zur Besprechung wichtiger und dringlicher Fragen für notwendig erachtet oder wenn ein Zehntel der Mitglieder durch schriftliches Begehren die Einberufung verlangt.

Art. 6

Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen in offener Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Bei Wahlen stimmt der Vorsitzende mit. Im übrigen zählt seine Stimme nur als Stichentscheid bei gleichgeteilter Stimmenzahl.

Art. 7

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Bezeichnung ihrer Chargen.
- b) Ernennung von zwei Rechnungsrevisoren.
- c) Entscheidung über Anträge auf Ausschliessung eines Mitgliedes; Entscheidung über Aufnahmegesuche im Falle des Art. 3 Abs. 3.
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- e) Abnahme der Berichterstattung des Vorstandes; Abnahme der Jahresrechnung auf Bericht und Antrag der Revisoren.
- f) Bewilligung der zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlichen Kredite; Festsetzung des Eintrittsgeldes und des Jahresbeitrages.
- g) Beratung und Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand oder einzelnen Mitgliedern unterbreitet werden; Revision der Statuten.
- h) Anhörung wissenschaftlicher Vorträge und Diskussion über die ihr vom Vorstand oder einzelnen Mitgliedern unterbreiteten juristischen Fragen.

Anträge einzelner Mitglieder, die in der Generalversammlung zur Behandlung gelangen sollen, sind mindestens 14 Tage vorher dem Vorstande schriftlich anzuzeigen.

Art. 8

Der Vorstand besteht aus dem ~~Präsidenten~~, dem Vize-Präsidenten, dem Quästor, dem Aktuar und ~~drei~~ ^{fünf} Besitzern. Er wird von der ordentlichen Generalversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf die verschiedenen Kantonsteile nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

Art. 9

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte. Er bereitet die Generalversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.

Er ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig. Er beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Für die zwischen den Generalversammlungen stattfindenden Sitzungen haben die Mitglieder des Vorstandes Anspruch auf Ersatz der Barauslagen.

Beschlossen in der Gründungsversammlung in Solothurn
am 27. Februar 1936.

Für den Solothurnischen Juristenverein,

Der Präsident: Dr. Max Obrecht, Regierungsrat

Der Aktuar: Dr. Karl Obrecht

xdes bis
fünf Bei-
sitzern

(Änderung,
GV 17.11.1978)

U. Schuder